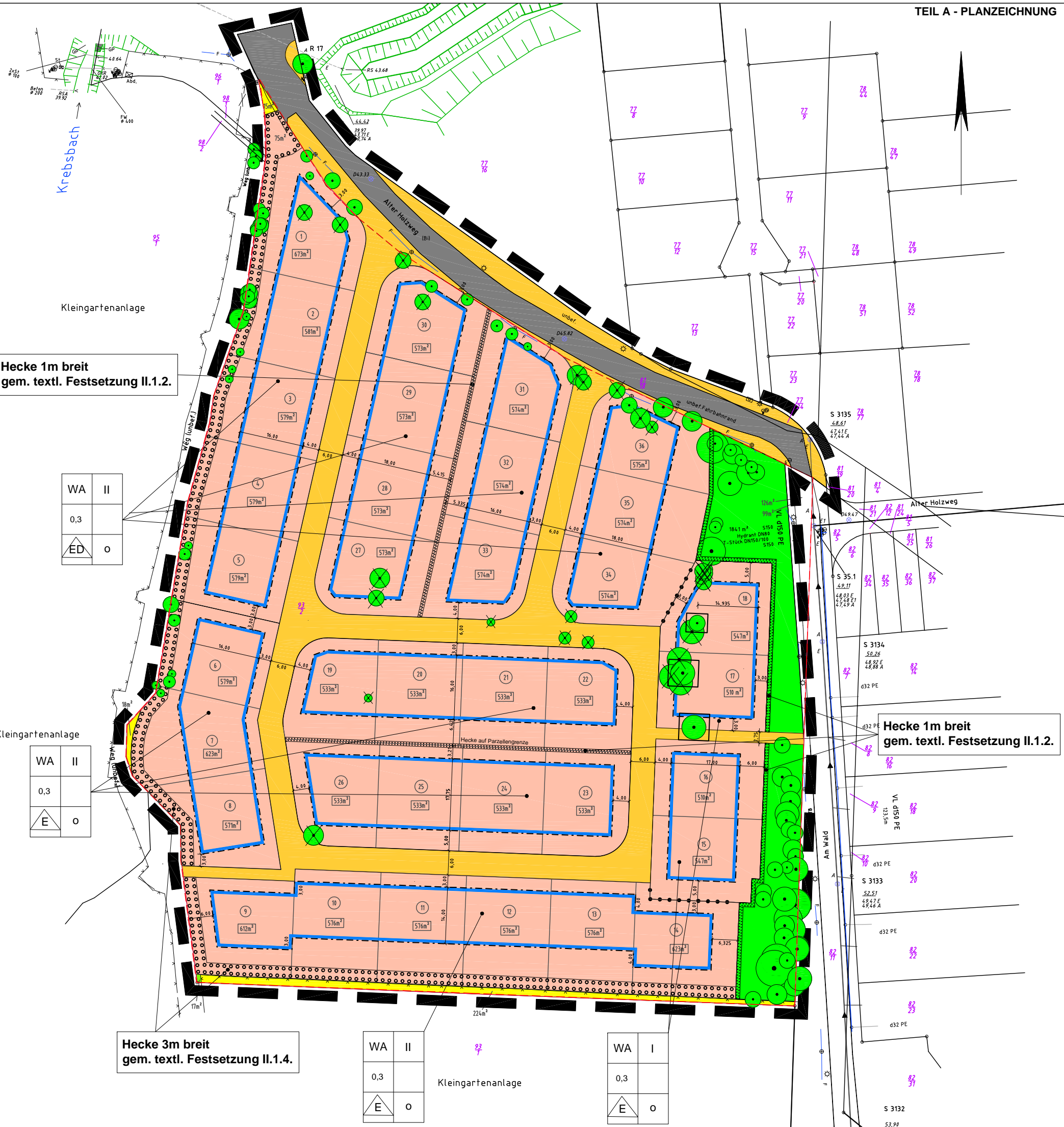


# BEBAUUNGSPLAN NR. 51.10 WOHN-PARK KREBSBACHAU DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

## TEIL A - PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHNERKLÄRUNG

- I. Festsetzungen** § 9 (1) BauGB
- Art der baulichen Nutzung** § 9 (1) 1 BauGB
    - WA Allgemeines Wohngebiet
  - Maß der baulichen Nutzung** § 9 (1) 1 BauGB
    - 0,3 Grundflächenzahl
    - I-II Anzahl der Geschosse
  - Bauweise** § 9 Abs. (1) 2 BauGB
    - Baugrenzen
    - ▲ nur Einzelhäuser zulässig
    - ▲▲ nur Einzelhäuser- und Doppelhäuser zulässig
    - offene Bauweise
  - Verkehrsfächen** § 9 (1) 11 BauGB
    - Straßenverkehrsfächen
    - öffentliche Flächen
  - Grünflächen, Anpflanzungen und Erhalt von Bäumen und Sträuchern** § 9 (1) 15 u. 25 BauGB
    - öffentliche Grünfläche
    - geschützte Baumstandorte
    - zu erhaltender Baum
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Sonstige Planzeichen** § 9 (7) BauGB
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
    - Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung § 16 (5) BauNVO i.V.m. § 9 (4) BauGB
- Darstellung ohne Normcharakter**
- zukünftig entfallender Baum
  - Flurstücksgrenzen
  - - - Vermessene Flurstücksgrenze 93/2
- | Art der baulichen Nutzung | Geschosszahl | Nutzungsschablonen |
|---------------------------|--------------|--------------------|
| WA                        | II           |                    |
| 0,3                       |              |                    |
| ▲                         | ED           | ○                  |

## TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung**  
1.1. In den Allgemeinen Wohngebieten sind Nutzungen gemäß § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) unzulässig.
  - Gebäudehöhen**  
Die maximale Firsthöhe darf 9,0 m nicht überschreiten. Die Sockelhöhe bis Oberkante Fertigfußboden darf max. 0,5 m betragen.  
Für die festgesetzten Sockel- und Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Oberkante der anbaufähigen Erschließungsstraße, zu bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.  
Die vorhandenen Geländegehöhen dürfen auf den privaten Baugrundstücken nur um max. +/- 0,5 m verändert werden. Der Höhenunterschied zu benachbarten Flurstücken ist durch Böschungen auszugleichen. Stützmauern sind nur ausnahmsweise als geklinkerte oder Natursteinmauern zulässig. Erdwälle höher als 0,5 m sind unzulässig.
  - Zulässigkeit von Nebenanlagen**  
Nebenanlagen einschließlich Garagen, Carports, Kfz-Stellplätzen und Stellplätze für Müllbehälter dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Ausgenommen hiervon sind Abstellräume bis zu einer Größe von 10 m². Diese Ausnahme ist nicht zulässig zwischen der straßenseitigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie.
  - Zulässige Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden**  
Es sind je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.
  - Schallschutz**  
Bei zweigeschossiger Bebauung sind oberhalb des zweiten Geschosses Wohn- und Aufenthaltsräume unzulässig.
  - Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**  
Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen.
- II. Grünordnerische Festsetzungen**
- Anpflanzung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
    - Die den Anforderungen der Baumschutzverordnung Schwerin entsprechenden, geschützten Gehölze sowie die in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) 25 b BauGB gekennzeichneten Einzelbäume bzw. Flächen in Bindung für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in ihrer natürlichen Ausprägung zu erhalten.
    - Anpflanzung einer 1,0 m breiten Hecke, zweireihig Carpinus betulus, Cornus mas, Crataegus laevigata oder Acer campestre, Heckenpflanzen o. B., 60/100, z.v. 3,5 Stück/m² und die Hecken sind dauerhaft zu erhalten. Schnitthöhe 1,4 bis max. 1,6 m.
    - Anpflanzung von je einem Obstbaum, Hochstamm, Stammhöhe > 1,60 m (Stammumfang 10/12 bzw. einem Klein- bis mittelgroßen, heimischen Laubbaum Stammumfang 16/18 cm je 500 m² Grundstücksfläche. (Acer campestre - Feldahorn; Crataegus laevigata - Rotdorn; Sorbus aucuparia - Vogelbeere) Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
  - Keine Pflanzpflicht für Bäume besteht auf Grundstücken mit Bestandsbaum mit Erhaltungspflicht.
  - Die Hecken an der West- und Südgrenze des Plangebietes sind gemäß Pflanzschemas des Maßnahmenplanes der Eingriffs - Ausgleichsplanung anzupflanzen.
- Hinweis zu Straßenbäumen**  
Auf den Erschließungsstraßen sind 14 Straßenbäume gemäß den Festlegungen des Maßnahmenplanes der Eingriffs - Ausgleichsplanung anzupflanzen.
- III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**
- Außere Gestaltung baulicher Anlagen**  
Bei eingeschossigen Gebäuden sind die Dächer der Hauptgebäude mit einer Dachneigung von 25° bis 50° zulässig.  
Bei zweigeschossigen Gebäuden beträgt die zulässige Neigung des Daches maximal 25°.  
Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.
  - Gestaltung von Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätzen**  
Nebenanlagen, Garagen, Carports können gegenüber Ziff. 1 auch in abweichender Dachneigung und Dachform ausgebildet werden.  
Grundstücksein- und -zufahrten dürfen eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten.
  - Einfriedigung**  
Als Einfriedigung zur Abgrenzung zum öffentlichen Straßenraum sind nur Hecken aus heimischen Laubgehölzen, Feldsteinmauern und Holzläune bis zu einer max. Höhe von 1,20 m zulässig.
- IV. Hinweise, Nachrichtliche Übernahme, Kennzeichnungen**
- Die umgrenzten Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes und die zu erhaltenden Bäume sind während der gesamten Bauzeit nach DIN 18929 vor jeglicher Beeinträchtigung wirksam zu schützen.
- Bodendenkmalpflege**  
Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können.  
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffälligen Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V vom 30.11.1993 (GVBl. M-V S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bzw. die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Ordnungswidrigkeiten**  
Nach § 84 (1) LBauO M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter III. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften getroffenen textlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt.

## PRÄAMBEL

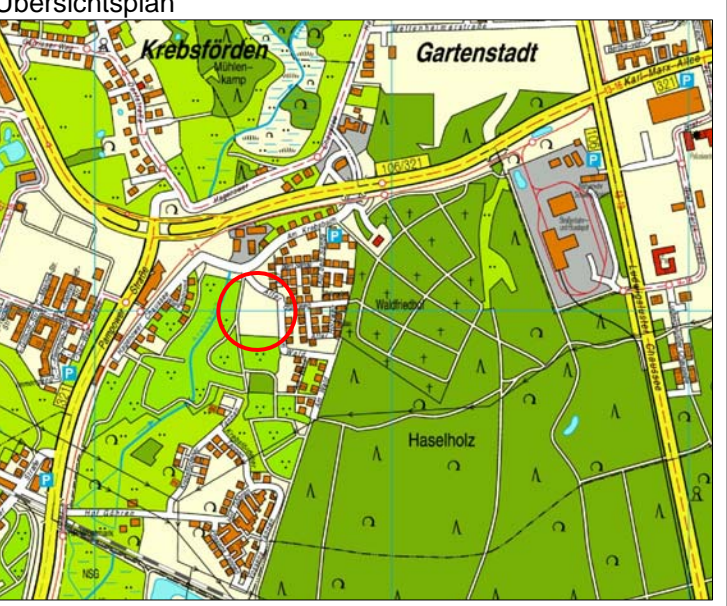
Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2009 (BGBl. I S. 2855) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeit gültigen Fassung beschließt die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am ..... den Bebauungsplan Nr. 51.10 "Wohnpark Krebsbachau" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung:

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Hauptausschusses vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ..... im Stadanzeiger erfolgt.  
Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Antrage vom ..... beteiligt worden.  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.  
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom ..... gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am ..... gemäß Abs. 2 BauGB über die Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Der Hauptausschuss hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie Begründung und Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Schwerin, ..... Siegel ..... Die Oberbürgermeisterin
- Der katastralmäßige Bestand am ..... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Schwerin, ..... Siegel ..... Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Ludwigslust und die Landeshauptstadt Schwerin
- Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Schwerin, ..... Siegel ..... Die Oberbürgermeisterin
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausfertigt.  
Schwerin, ..... Siegel ..... Die Oberbürgermeisterin
- Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verzinsung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslage (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.  
Schwerin, ..... Siegel ..... Die Oberbürgermeisterin

Dezernat III Wirtschaft, Bauen und Ordnung  
Amt für Stadtentwicklung

LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN



Bebauungsplan Nr. 51.10 "Wohnpark Krebsbachau"